

Satzung des Fördervereins an der 120. Schule - Grundschule

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Großschocher e.V.“. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 04249 Leipzig, Martin-Herrmann-Str. 1.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat das Ziel, die 120. Grundschule ideell und materiell zu unterstützen. Er ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der 120. Grundschule. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschafts-veranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und bereit ist die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern bzw. sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch :

- (a) Austritt des Mitgliedes
- (b) Beendigung des Schulbesuchs des/der dazugehörigen Schulkindes/-er
- (c) durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist spätestens zwei Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf – anteilige – Rückerstattung eines Jahresbeitrages.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereines ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Der Jahresbeitrag wird nach Ankündigung im Oktober für das jeweilige Kalenderjahr über ein Lastschriftverfahren abgebucht. Alternativ kann das Mitglied den Beitrag bis spätestens 31. Oktober auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- (a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- (b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- (c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
- (d) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrages festzusetzen
- (e) über Satzungsänderungen zu beschließen

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben bzw. per Mail, so soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Einberufung erfolgt in Schriftform.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

(5) Die in den Mitgliederversammlungen erfolgten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und durch mind. einen Vertreter des Vorstandes unterschrieben.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzende), dem Kassenwart und zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

(3) Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzende) und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Jedoch können über Geldmittel im

Wert von über 250,-- € (i. W. Euro zweihundertfünfzig) nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 12 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für Bildung und Erziehung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Leipzig, 26. August 2022